

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen der
Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2013
von 18:45 Uhr bis 21:45 Uhr
Neuer Sitzungssaal des Rathauses - Zugang über die Burgsteige -

Anwesenheit:

Vorsitzende/r

Stephan Neher

CDU

Reinhold Baur

Michael Bay

Gabriele Hagner

Kurt Hallmayer

Rose-Maria Hilbert

Dorothea Lichtenau

Hermann Sambeth

Dr. Ulrike Sauer

Karl Schneiderhan

Horst Schuh

Hubert Walz

Ludwig Wellhäuser

Irmgard Wiest

SPD

Erwin Hartmann

Margarete Nohr

Stadt Rottenburg am Neckar
Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen
des Gemeinderates am 14.05.2013

Erika Piscart

Karl Schneck

Ursula Sieber

Hermann Josef Steur

GRÜNE

Jörg Bischof

Ursula Clauß

Dr. Sabine Kracht

FDP

Sascha Brunnenmiller

Klaus Bucher

Bernhard Löffler

Hubert Stenzel

BfH/Die Linke

Albert Bodenmiller

Irmgard Kussauer

Dr. Emanuel Peter

WIR

Klaus Brück

Matthias Cuno

JA

Markus Dietrich

David Prakash

FREIE BÜRGER

Volkmar Raidt

Elmar Zebisch

Protokollführer/in

Stadt Rottenburg am Neckar
Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen
des Gemeinderates am 14.05.2013

Christa Steinhilber-Benz

von den Ortschaften

Hildegard Höppel

Klaus Krajewski

Jochen Mager

Hans Saile

Oliver Schlamp

von der Verwaltung

Klaus Bormann

Volker Derbogen

Tobias Elliger

Angelika Garthe

Berthold Meßmer

Volker Müller

Jörg Schäfer

Silvia Seeliger

Thomas Straßer

Hanna Wagner

Manfred Wanner

Jörg Weber

Thomas Weigel

Stadt Rottenburg am Neckar
Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen
des Gemeinderates am 14.05.2013

TOP 10
Flächennutzungsplan
Teilflächennutzungsplan - Wind
- Information zum weiteren Vorgehen
Vorlage: 2013/100

Frau Garthe erläutert mit beiliegender Power-Point-Präsentation den Sachverhalt.

In der sich anschließenden Diskussion werden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Windstärkenmessung
- Windatlas als Berechnungsmodell (ohne Messungen)
- Windenergieeinsparung im Verhältnis zum Flächenverbrauch
- Wirtschaftlichkeitsberechnung

Abschließend nimmt der Gemeinderat die Information zur Kenntnis.

Ab hier ohne StR Dietrich (20.55 Uhr)



Beschlussvorlage Nr. 2013/100

12.04.2013

Federführend: Stadtplanungsamt
Angelika Garthe

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Flächennutzungsplan
Teilflächennutzungsplan - Wind
- Information zum weiteren Vorgehen

Beratungsfolge:

Gemeinderat	14.05.2013	Entscheidung	öffentlich
Gem. Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft		Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Gemeinsamer Ausschuss 20.12.2011 – Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan-Wind

Beschlussantrag:

Information

Anlagen:

1. Übersichtsplan Potenzialflächen
2. Übersicht Ausschlusskriterien

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Thomas Weigel
Bürgermeister

Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		<u>EUR</u>

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Nach dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26.07.2011 wurde zum Ausbau der Windenergie das Landesplanungsgesetz geändert. Das Ziel der Landesregierung, mindestens 10 % des Strombedarfes aus Windkraft zu decken, soll vereinfacht werden, indem die Regionalplanung nur noch Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen kann. Die bisherige Regelung, auch Ausschlussgebiete auszuweisen, wurde aufgehoben.

Für Windkraftanlagen gibt es deshalb mehrere Planungsebenen. Die Regionalverbände können nicht mehr flächendeckend planen, sondern nur noch Vorranggebiete ausweisen. Die Restflächen bleiben unbeplant; die Gemeinden können somit auf ihrer gesamten Markungsfläche planen. Wenn die Gemeinden planen wollen, müssen sie positiv planen, also eine positive Standortzuweisung im Flächennutzungsplan ausweisen (Konzentrationszonen). Eine positive Standortzuweisung bedeutet, dass außerhalb dieses Bereichs keine weiteren Standorte zulässig bzw. Anlagen dort ausgeschlossen sind. Genehmigungen für die dann nur in den ausgewiesenen Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen sind von den Betreibern im Rahmen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Baugenehmigung.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Überplanung ihres Gemeindegebietes besteht aber nicht. Ohne gemeindliche Planung greift die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der Investor bzw. Betreiber beantragt eine Genehmigung für sein Vorhaben und startet damit eine Einzelfallprüfung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde prüft die immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen und fachrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Abstimmung mit der Baurechts- und Naturschutzbehörde sowie unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind. Bei Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist die Gemeinde zu beteiligen (Einvernehmen nach § 36 BauGB).

Die Gemeinden können zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch die geplante positive Standortzuweisung eine Zurückstellung von Baugesuchen beantragen. Diese Zurückstellung nach § 15 BauGB ist auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf der Frist ist über den vorliegenden Bauantrag zu entscheiden. Für eine Zurückstellung reicht nicht ein Aufstellungsbeschluss allein. Die Gemeinde muss für die Änderung des Flächennutzungsplans planerische Vorstellungen entwickeln bzw. der künftige Planinhalt muss bereits in einem Mindestmaß bestimmt oder absehbar sein.

II. Bisheriges Vorgehen

Aufgrund dieser rechtlichen Änderungen hat der Gemeinsame Ausschuss am 20.12.2011 beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen aufzustellen.

Zur Überprüfung des Windpotenzials aus dem Windatlas und der Überlagerung dieser Flächen mit definierten Ausschlussgebieten wurde das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen beauftragt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass aufgrund einer errechneten Windhöflichkeit von 5,50 – 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m ü. NN unter Berücksichtigung von vorgegebenen Ausschlussflächen laut Anlage 2 und einer Mindestflächengröße von 10 ha (für ca. drei Windenergieanlagen) lediglich fünf Flächen in Frage kommen:

1. nördlich von Wendelsheim, Pfaffenberg
2. Gemarkung Neustetten, zwischen Wolfenhausen und Remmingsheim
3. nördlich-östlich von Obernau, Gewann Telle
4. südlich von Dettingen im Rammert
5. südlich von Hirrlingen, Gemarkungsgrenze nach Rangendingen im Rammert

Der größte Teil dieser Flächen befinden sich in öffentlicher Hand.

Um eine Ausweisung im Flächennutzungsplan weiterverfolgen zu können, müsste nun das Thema Artenschutz detailliert untersucht werden.

III. Aktueller Diskussionsstand

Die (Ober-)Bürgermeister von Neustetten, Hirrlingen, Starzach und Rottenburg am Neckar haben auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse beraten und schlagen ihren Gremien vor, den Aufstellungsbeschluss für den Teil Flächennutzungsplan-Wind bestehen zu lassen, aber keine weiteren Planungsschritte zu veranlassen. In diese Beratungen waren neben den (Ober-)Bürgermeistern und dem Stadtplanungsamt das Landratsamt (Forst), die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und das beauftragte Planungsbüro einbezogen

In zwei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gab es konkrete Anfragen nach Windkraftanlagen, die aber andere als die ermittelten Flächen betrafen. Es wird vermutet, dass diese Anfragen durch private Grundbesitzer veranlasst waren. Die verhaltenen Anfragen sind darauf zurückzuführen, dass die Windhöffigkeit im Vergleich zu Nachbarregionen wie z. B. der Schwäbischen Alb gering und somit nicht wirtschaftlich genug sind. Dies wurde aktuell durch die Windmessungen der Stadt Tübingen im Bereich Kressbach bestätigt, die deutlich mit etwa 5,2 m/sec deutlich unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen. Durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH wurde die untere Schwelle zur Wirtschaftlichkeit bei ca. 6,0 m/sec eingeschätzt.

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung der genannten Flächen ist aufwendiger und teurer als die erarbeitete Vorplanung. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausschließlich die als potentiell geeigneten Flächen für Windkraftbetreiber interessant sind. Diskutiert wurde außerdem, dass eine mögliche Ausweisung von Potenzialflächen (Konzentrationszonen) nicht den Stand der sich rasend entwickelnden Technik (Effizienz der Turbinen, Rotorhöhen und –durchmesser) berücksichtigen kann. Bisher ist nicht abzusehen, ob die untersuchten Kriterien auch zukünftig noch Gültigkeit haben. So ist z.B. aus den deutlich windhöffigeren Schwarzwaldlagen zu berichten, dass die Abstände zur Wohnbebauung von der Empfehlung des Windenergieerlasses 2012 (700 m) deutlich erhöht wurden (1.200 m). Und schließlich ist eine Nachfrage in der Verwaltungsgemeinschaft nicht festzustellen.

Sollte nun eine Anfrage nach einer Windenergieanlage gestellt werden, ist der Bauantrag nach Immissionsschutzrecht zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen. Die aufwendige artenschutzrechtliche Prüfung obliegt in diesem Fall dem Antragsteller, der dann auch im Vorfeld genaue Windmessungen durchgeführt hat. Ein solcher Antrag hätte wesentlich detailliertere Planungsgrundlagen. Sollte bei der Einreichung des Antrages schon deutlich werden, dass dieser Standort von der zuständigen Kommune nicht erwünscht ist, besteht die Möglichkeit auf Grundlage des bestehenden Aufstellungsbeschlusses den Antrag für die Dauer eines Jahres zurückzustellen. In diesem Fall müsste aber die Planung für die bisher ermittelten fünf Potenzialflächen weiterverfolgt werden.

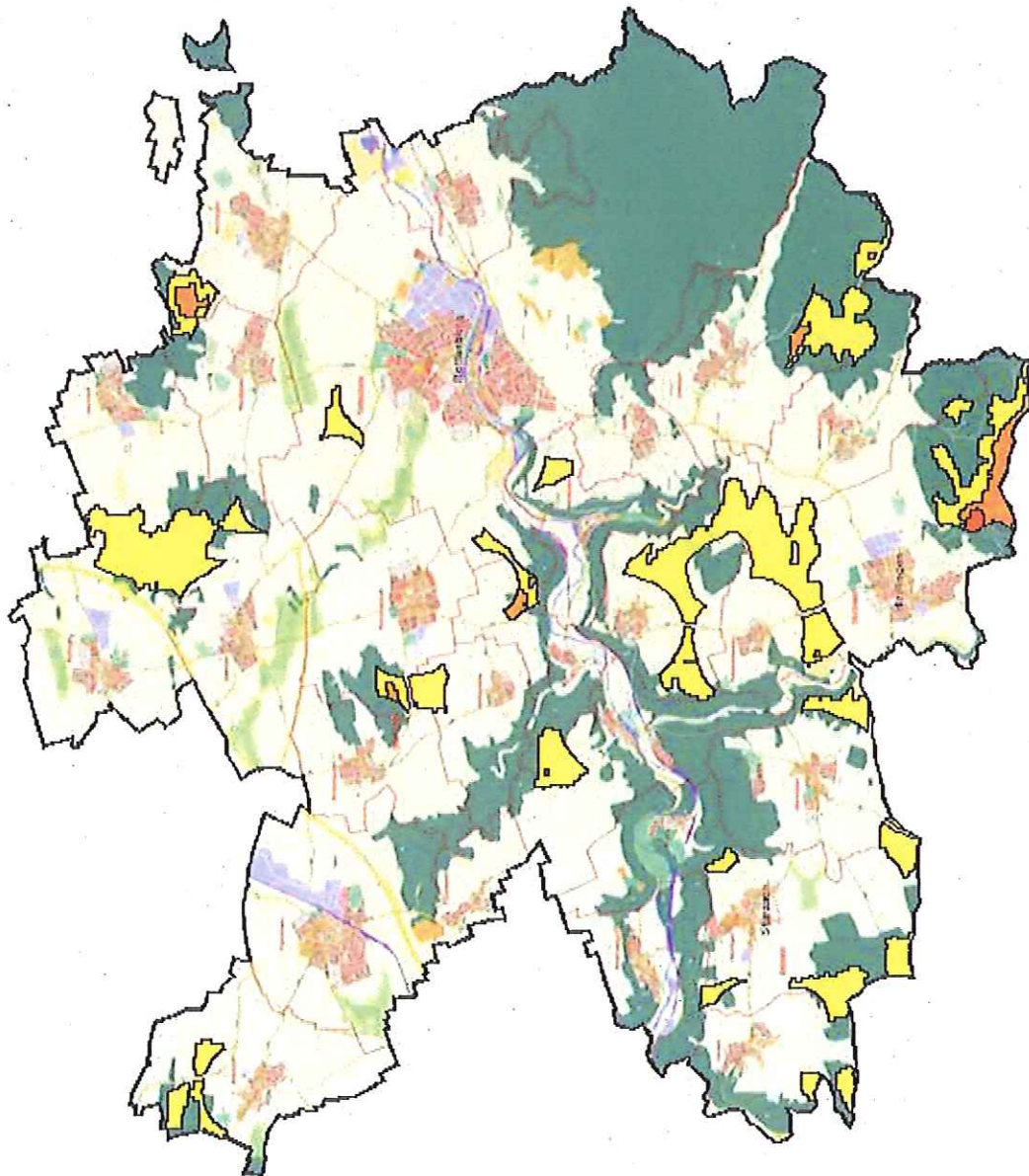
Dieses Vorgehen wurde von allen Beteiligten als praktikabel angesehen, zumal Windenergieanlagen nicht verhindert werden sollen. Die Standortsuche und –vorbereitung sollte aber in der wenig windhöffigen Lage der Verwaltungsgemeinschaft zunächst möglichen Anlagenbetreibern überlassen werden. Eine Mitwirkung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens gegeben.



Windhöufigkeit in 140m Höhe mit Berücksichtigung der Mindestflächengröße

Mindestflächengröße


- Geforderter substanziieller Raum für die Windenergienutzung ist nur abstrakt definiert
- In der Praxis werden als Mindestflächengröße 10 ha (ca. 3 Windenergieanlagen) veranschlagt



WINDHÖFFIGKEIT

5,25 - 5,50 m/s

5,50 - 5,75 m/s

INGENIEURBÜRO BLASER UMWELT-STAATLICHE VERKEHRSPLANUNG 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
---	--	-------------------

Ausschluss- und Restriktionskriterien nach dem Windenergieerlass

Der vorliegende Entwurf wurde aus den Ausführungen des Windenergieerlass (WE) vom 09.05.2012 entwickelt. Er dient zur Information und Abstimmung der Beteiligten über die Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie auf der Ebene des FNP.

Abkürzungen in der Tabelle:

WE = Windenergieerlass

RVNA = Regionalverband Neckar-Alb

kursiv = Bereits im Plan berücksichtigt

Spalte 2:

Flächennutzungen die nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind (Tabuzonen) und im Verwaltungsgebiet des GVV vorkommen (Nationalpark, Biosphärengebiet, Naturpark usw. sind nicht aufgeführt).

Spalte 3

Zusätzliche Restriktionen (u.a. Vorsorgeabstände)

Spalte 5

Enthält die Vorsorgeabstände des Regionalverbandes Neckar-Alb (RVNA)

Spalte 6

Informationen über die aktuelle Datengrundlage, Recherchemöglichkeiten und zuständige Behörden


Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorgeabstand RVNA	Datengrundlage
1	Siedlung				
1.1	<i>Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten</i>	Vorsorgeabstand 700m	Immissionsschutz, nach dem WE können die Mindestabstände unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erhöht oder verringert werden. Anpassung im Genehmigungsverfahren der WEA durch Gutachten möglich.	Vorsorgeabstand 1000m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.2	allgemeine Wohngebiete	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 700m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.3	<i>Misch-, Dorf- und Kerngebiete sowie Sondergebiete mit überwiegender Wohnnutzung</i>	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 500m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.4	<i>wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich</i>	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 500m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)

INGENIEURBÜRO BLASER <small>UMWELTSTADTVERKEHRSPLANUNG</small> 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	---	--------------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
1.5	Gewerbegebiete (ohne Industriegebiete)	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 300m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.6	Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf	Vorsorgeabstand 700m	Siehe 1.1	Vorsorgeabstand 300m	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
1.7	Grün- und Erholungsflächen	-	300m Vorsorgeabstand zum Immissionsschutz Orientierungswert der DIN 18005 55 dB(A) (Tag / Nacht) Bisher noch nicht berücksichtigt	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2	Verkehr				
2.1	Bundesautobahn	Vorsorgeabstand 100m ab Fahrbahnrand	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.2	Bundes- und Landesstraße	Vorsorgeabstand 40m ab Fahrbahnrand	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.3	Kreisstraße	Vorsorgeabstand 30m ab Fahrbahnrand	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und § 22 StrG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.4	Eisenbahnstrecke	Vorsorgeabstand 50m bei gerader und 500m bei gekrümmter Streckenführung	Anbauverbot gem. § 4 (1) Nr.1 LEisenbG	-	Standortdaten sind vorhanden (FNP, ALK)
2.5	Flug- und Landeplatz, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze	Einhaltung der Bau-schutzbereiche	Bauschutzzone gemäß § 12 und 17 Luftverkehrsgesetz. Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich	Vorsorgeabstand 3100m Sonderlandeplätze und 2000m-2100m für Segelflugplätze	Die Standortdaten stehen noch nicht zur Verfügung Auskünfte erteilt die Luftfahrtbehörde
2.6	Flugsicherungseinrichtungen (Radar- und Navigationsanlagen)	Flugsicherungseinrichtungen dürfen durch Bauwerke nicht gestört werden	§ 18a LuftVG	-	Die Standortdaten stehen noch nicht zur Verfügung Auskünfte erteilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

INGENIEURBÜRO BLASER <small>URNEBELT-STADT-VERKEHRSPLANUNG</small> 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	---	--------------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
3	Sonstige technische Infrastruktur				
3.1	Freileitung ab 110 kV	Vorsorgeabstand von Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser und bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser	-	-	Standortdaten sind vorhanden (ENBW) Noch nicht berücksichtigt
3.2	Behördliche und zivile Richtfunkstrecken	Dürfen nicht beeinträchtigt werden	§ 35 (3) Nr.8 BauGB	-	Die Standortdaten stehen noch nicht zur Verfügung Auskunft zu den behördlichen Richtfunkstrecken über das Innenministerium und für den privaten Richtfunk die Bundesnetzagentur
4	Landesverteidigung				
4.1	Militär Radaranlagen der militärischen Flugsicherung und Luftverteidigung Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttief-flugkorridore und Hubschraubertief-flugstrecken	Flugbetrieb, Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen dürfen nicht gestört werden	§§ 12 ff LuftVG Radaranlagen: § 35 (3) Nr.8 BauGB Nachttief-flugkorridore: Bauhöhenbeschränkung	-	Die Standortdaten stehen noch nicht zur Verfügung Auskunft über die Wehrbereichsverwaltung Süd nach Nennung von genauen Standorten. Betrachtung im Genehmigungsverfahren der WEA

INGENIEURBÜRO BLASER <small>UMWELTSTADTVERKEHRSPLANUNG</small> 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
---	--	-------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
5 Land- und Forstwirtschaft					
5.1	Waldschutzgebiete <i>(Bann- und Schonwald, bestehend und im Verfahren)</i>	Vorsorgeabstand 200m	geschützt nach § 32 LWaldG	Vorsorgeabstand 200m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
5.2	geschützte Waldgebiete (Bodenschutzwald, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Erholungswald)	Besondere Restriktionen lassen sich aus dem Schutzzweck ableiten	§§ 30,31 u.-33 LWaldG	-	Standortdaten können bei der FVA-BW gebührenpflichtig angefordert werden
5.3	geschützte Waldgebiete (Biotopschutzwald)	-	geschützt nach § 30a LWaldG (siehe auch 8.3)	-	Standortdaten können bei der FVA-BW gebührenpflichtig angefordert werden
6 Rohstoffsicherung					
6.1	Fläche für den Abbau von Bodenschätzen	-	-	Vorsorgeabstand 300m	Standortdaten sind vorhanden
7 Wasserwirtschaft					
7.1	Alle oberirdischen Gewässer	Tabubereich innerhalb des 10m n Gewässerrandstreifens im Außenbereich	Freihaltung der Gewässerfläche und Bauverbot in Gewässerrandstreifen gemäß § 68b Wassergesetz BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.2	Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten	-	Generelles Bauverbot gem. § 7 VwV-WSG BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.3	Schutzzone II WSG	Einzelfallprüfung gemäß der Schutzgebietsverordnung und der darin enthaltenen Verbote.	Bei einigen LRA auch Ausschlussgebiet. Handhabung LRA Tübingen ?	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
7.4	Überschwemmungsgebiete	Ausnahmeentscheidung ist nach § 78 WHG möglich	§ 77 WG BW	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW) Noch nicht berücksichtigt

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
8	Natur-, Arten- und Biotopschutz				
8.1	Naturschutz- gebiete	Vorsorgeab- stand 200m	geschützt nach § 23 BNatSchG	Vorsorge- abstand 200m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.2	Naturdenkmal	Schädigungs- und Zerstö- rungsverbot, Lage innerhalb eines Eignungs- gebietes aber möglich	§ 28 BNatSchG	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.3	gesetzlich ge- schützte Biotope	Schädigungs- und Zerstö- rungsverbot, Lage innerhalb eines Eignungs- gebietes aber möglich	§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG (siehe auch 5.3)	-	Standortdaten von § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG Bio- topen sind vor- handen (LUBW) Standortdaten von Biotop- schutzwäldern nach §30a LWaldG können bei der FVA-BW gebührenpflichtig angefordert wer- den.
8.4	Europäische Vogelschutz- gebiete (SPA) mit Vorkom- men windkraft- empfindlicher Vogelarten	Vorsorgeab- stand 700m	Besondere Restriktionen lassen sich aus dem Schutzzweck ableiten	Vorsorge- abstand 700m	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.5	FFH-Gebiet	Fallweise, nur soweit fachlich begründbar nur soweit Schutzziel entgegensteht	Richtlinie 92/43/EWG u. 79/409/EWG; § 32 u. § 33 BNatSchG	-	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
8.6	Ausweisungen des General- wildwegeplans	Einzelfallprü- fung gemäß der Zielset- zungen	-	-	Wanderrouen sind bekannt. Bisher noch nicht berücksichtigt.
8.7	Zugkonzentri- onskorridore von Vögeln oder Fledermäusen mit erhöhtem Tötungsrisiko durch WEA	-	-	-	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen.

INGENIEURBÜRO BLASER <small>UMWELTSTADTVERKEHRSPLANUNG</small> 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	---	--------------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
8.8	Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	700m	Nach dem WE können die Mindestabstände unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erhöht oder verringert werden	-	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen
8.9	Vorkommen von Windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und die Europäischen Vogelarten	zu Brutstätten 1000m	§44 BNatSchG Verbotstatbestände	Rotmilan 1000 Uhu, Wanderfalke 2000m	Bisher keine Daten vorhanden Datenrecherche bei UNB oder RP Tübingen, Abfrage von Ortskundigen (u.a. Nabu, Bund) Eigene Erhebungen
8.10	Artenschutz Besonders und streng geschützte Arten (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) Europäische Vogelarten)	-	§ 44 BNatSchG Verbotstatbestände	-	Siehe 8.13 Betrachtung im Genehmigungsverfahren der WEA
9	Landschaftsschutz				
9.1	Landschaftsschutzgebiet	entsprechend Festsetzungen in der Verordnung	Schutz des Landschaftsbildes § 22 III NatSchG BW. Bei einigen LRA auch Ausschlussgebiet. Handhabung LRA Tübingen?	NV	Standortdaten sind vorhanden (LUBW)
9.2	Regionalplanerische Festsetzungen wie regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Einzelfallprüfung gemäß der Zielformulierung des Regionalplanes	-	NV	Im Regionalplan vermerkt. Noch nicht berücksichtigt
9.3	Landschaftlich sensible und sichtexponierte Bereiche	-	Abstand abhängig von der visuellen Empfindlichkeit des Naturraumes. § 10 (1) Nr. 2 i. V. § 11 (3) Satz 1 NatSchG. Schutz des Landschaftsbildes	-	Bisher keine Daten vorhanden

INGENIEURBÜRO BLASER <small>UMWELT · STADT · VERKEHRSPLANUNG</small> 	Projekt: Teil-FNP – „Windkraft“ GVV Rottenburg-Hirrlingen- Neustetten-Starzach	Datum: 05.11.2012
--	---	--------------------------

Nr.	Tabuzonen	Zusätzlich Restriktionen nach WE	Begründung / Bemerkung	Vorsorge- abstand RVNA	Datengrundlage
10	Denkmalschutz				
10.1	Grabungs- schutzgebiet	-	§ 22 Denkmalschutzgesetz	-	Bisher keine Daten vorhanden Auskünfte über die Denkmal- schutzbehörde
10.2	Kulturdenkmäler und Umge- bungsschutz bei Kulturdenkmä- lern von beson- derer Bedeu- tung	-	§§ 2, 12 und 15 (3) Denk- malschutzgesetz	-	Bisher keine Daten vorhanden Auskünfte über die Denkmal- schutzbehörde

ENTWURF